

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0032-I/4/2015

Wien, am 19. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingⁱⁿ Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. März 2015 unter der **Nr. 4291/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ausgegliederte Einrichtungen des Bundes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch ist das Bruttogehalt eines Sektionschefs/einer Sektionschefin in der Dienstklasse A1/9 bzw. vergleichbaren Dienstklasse aktuell (2015) in Ihrem Ministerium?*

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass Dienstklassen nur im „alten“ Besoldungsschema „Beamte der allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung“ (§ 252 ff BDG 1979) vorgesehen sind. In der in der Anfrage angesprochenen Verwendungsgruppe A1 gibt es keine Dienstklassen, sondern Funktionsgruppen. Sektionschefinnen bzw. Sektionschefs sind nur zum Teil in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 9, eingestuft. Diese Bediensteten erhalten einen monatlichen Fixbezug, der im § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 in der jeweils geltenden Fassung für jedermann nachlesbar ist. Gemäß § 31 Abs. 2 Z. 3 Gehaltsgesetz 1956 gebührt dem Beamten der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A 1 derzeit

ein Fixgehalt für die ersten fünf Jahre in der Höhe von € 9.319,50 und ab dem sechsten Jahr in der Höhe von € 10.003,50.

Zu Frage 2:

- *Wurden in dieser Dienstklasse zusätzlich Belohnungen (z.B. zu Weihnachten) ausbezahlt, wenn ja, wie viel war das im Jahr 2014?*

Die Gesamtsumme der allen Sektionschefs und Sektionschefinnen der Einstufung A1/9 im Bundeskanzleramt im Jahr 2014 gewährten Belohnungen beträgt € 1.600,-.

Zu Frage 3:

- *Wie lauten die Haftungsbestimmungen für Sektionschefs/ Sektionschefinnen in Ihrem Ressort aktuell?*

Da Sektionschefinnen und Sektionschefs Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese dieselben Haftungsregelungen wie für alle Bundesbediensteten. Im Falle einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftungsgesetz.

Zu Frage 4:

- *Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen in den letzten zwei Jahren schlagend und gab es finanzielle Konsequenzen, wenn ja, welche?*

Nach den im Bundeskanzleramt aufliegenden Unterlagen ist durch die angesprochenen Bediensteten in den letzten zwei Jahren kein Schaden verursacht worden, der eine Anwendung der Haftungsbestimmungen erfordert hätte.

Zu Frage 5:

- *Wie hoch sind die aktuellen Gehälter der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen? (Bitte um Nennung pro Einrichtung)*

Ich kann nur zu jenen Geschäftsführerinnen- bzw. Geschäftsführerbezügen ausgegliederter Einrichtungen Auskunft geben, die in meinen Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. In diesen Verantwortungsbereich fallen die Wiener Zeitung GmbH und die Bundesanstalt Statistik Österreich.

Die Jahresbruttobezüge der Leiter dieser Einrichtungen betragen derzeit:

Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH: € 154.000; Fachstatistischer Generaldirektor der Bundesanstalt Statistik Österreich: € 154.000; Kaufmännische Generaldirektorin der Bundesanstalt Statistik Österreich: € 162.000.

Zu Frage 6:

- *Gab es 2014 zusätzliche Bonifikationen und Möglichkeiten für Sonderzahlungen in den Verträgen der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, welche? (Bitte um Nennung pro Einrichtung)*

Nach den bestehenden Anstellungsverträgen gebühren folgende Bonifikationen:

Dem Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH gebührt eine leistungs- und erfolgsorientierte Prämie im Ausmaß von bis zu 10 % des Gesamtjahresbruttobezuges. Dem fachstatistischen Generaldirektor und der kaufmännischen Generaldirektorin der Bundesanstalt Statistik Österreich gebührt eine Leistungsprämie bis zu € 20.700,- brutto im Kalenderjahr entsprechend der Erfüllung der durch den Wirtschaftsrat der Bundesanstalt festgelegten Kriterien.

Zu Frage 7:

- *Werden hier noch zusätzlich Belohnungen oder Weihnachtsgeld ausbezahlt, wenn ja, wie viel war das im Jahr 2014?*

In den Anstellungsverträgen mit den in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 angeführten Geschäftsführern ist ein Jahresbruttobezug vereinbart; darüber hinaus sind keine Belohnungen oder Weihnachtsgelder vorgesehen.

Zu Frage 8:

- *Gibt es einen Dienstwagen, wenn ja, in welchen der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen und zu welchen Konditionen z.B. Privatnutzung?*

In der Wiener Zeitung GmbH und der Bundesanstalt Statistik Österreich steht ein Dienstwagen für dienstliche Zwecke zur Verfügung. Sollten die Geschäftsführerin bzw. die Geschäftsführer diesen für private Zwecke verwenden, haben sie einen angemessenen Kostenersatz zu leisten (amtliches Kilometergeld).

Zu Frage 9:

- *Wie lauten die Haftungsbestimmungen in den einzelnen Verträgen der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen?*

Es gelten die Haftungsbestimmungen nach dem ABGB.

Zu den Fragen 10 und 12:

- *Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen bisher in den letzten zwei Jahren schlagend?*
- *Wie oft hafteten Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, mit ihrem Privatvermögen?*

Die Geltendmachung der Haftung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers obliegt der ausgegliederten Einrichtung.

In diesen Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. *Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH*) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. *Mayer B-VG, 4. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG*).

Zu Frage 11:

- *Wie oft und konkret in welchen Fällen haben Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, gegliedert nach den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen in den letzten zwei Jahren Gelder an den Bund zurückbezahlt?*

Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen mussten im angesprochenen Zusammenhang in den letzten zwei Jahren keine Gelder an den Bund zurückzahlen.

Zu den Fragen 13 und 21:

- *Gibt es Haftpflichtversicherungen für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, in welchen und von wem werden diese bezahlt?*
- *Gibt es eine Versicherung für die Aufsichtsgremien, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, von wem werden diese bezahlt?*

In den Anstellungsverträgen zu den in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 angeführten Geschäftsführern ist keine Haftpflichtversicherung vorgesehen.

Der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung durch die ausgegliederte Einrichtung in Eigenverantwortung ist nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu den Fragen 14, 15 und 22:

- *Wie oft und in welchen der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden bisher von Seiten des Bundes, in den letzten zwei Jahren zusätzliche finanzielle Mittel nachgereicht und wie hoch waren diese Mittel?*
- *Wie oft und in welchen der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden bisher von Seiten des Bundes zusätzliche finanzielle Mittel nachgereicht indem z.B. die Gehälter der Beamten nicht refundiert werden, sondern diese direkt bzw. erneut vom Staat querfinanziert werden?*
- *Wie oft und in welchen der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden von Seiten des Bundes, seit deren Bestehen, zusätzliche finanzielle Mitten, nach Aufforderung oder durch Beschluss von Seiten der Aufsichtsgremien, in den letzten zwei Jahren in die Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen nachgereicht?*

Vom Bundeskanzleramt wurden an die Wiener Zeitung GmbH und an die Bundesanstalt Statistik Österreich keine Zuschüsse geleistet. Es wurden an diese Einrichtungen nur auf Grund von bestimmten auf Werkaufträgen basierenden Leistungen Entgelte entrichtet.

Zu Frage 16:

- *Wie hoch sind die Gehälter/Entschädigungen der Aufsichtsgremien in den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen aktuell?*

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wiener Zeitung GmbH erhalten ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 200,-- für die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und in der Höhe von € 130,-- für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Den Mitgliedern des Wirtschaftsrates der Bundesanstalt Statistik Österreich gebührt ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 125,-- je Sitzung und den Mitgliedern des Statistikrates der Bundesanstalt Statistik Österreich ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 85,-- je Sitzung.

Zu den Fragen 17 bis 20:

- *Wie lauten die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsgremien in den einzelnen Verträgen, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen?*
- *Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, in den letzten zwei Jahren schlagend?*
- *Wie oft und in welchen Fällen haben die Aufsichtsgremien Gelder, gegliedert nach den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, in den letzten zwei Jahren an den Bund zurückbezahlt?*
- *Wie oft hafteten die Aufsichtsgremien der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen in den letzten zwei Jahren mit ihrem Privatvermögen?*

Es gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des ABGB. Da die Haftung nicht gegenüber dem Bund, sondern gegenüber der ausgegliederten Einrichtung besteht, verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 10 und 12.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *Welche Gehälter halten Sie für Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vorstände, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in der sicheren Situation der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen des Bundes für angemessen?*
- *Halten Sie eine Bezüge-Obergrenze für Sektionschefs/Sektionschefinnen, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vorstände, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in der sicheren Situation der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen des Bundes für angemessen, wenn nein, warum nicht?*

Die Gehälter für die Geschäftsführerin bzw. die Geschäftsführer der ausgegliederten Einrichtungen wurden entsprechend § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, vereinbart; sie sind daher angemessen.

Zu Frage 25:

- Halten Sie es für angemessen, dass für Aufsichtsratsgremien eine Aufwandsentschädigung statt einem Gehalt gewährt wird, da die „Ehre“ dieses Amt für die Republik ausüben zu dürfen völlig ausreichend ist, wenn nein, warum nicht?

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine große Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigungen für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundeskanzleramt zuzuordnen sind, sind meiner Meinung nach angemessen (siehe auch Antwort zu Frage 16).

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	TyIOM9KJBOR5wOQz4Ct3gxVu6C5jCa22MMRULCg+OZnmS5yczbmEvSqoB+XKX6ZBFNu d2VMd9QYvy/aPVsWGBS6u5YzDZ9TYXqYB3gzDO4yUnt7zC9btNvqdGEk5EqKhz6LGCV LXcDK2Haeh+xtQBrS5fvAx3Xpt1qYxNYG07FvGNeaAEOWdVXh9/Jv4xA7Qjvt6LaAix OBrVy/AxskRhf/BguhAcksxZfcePut4zJCblasJJPztL5Z+DIOFqEP/2luRFnoijxq8 fybqYtBzR9675LF4/UHSdNsmoeRBGhPf0gW8w4hwQ3kuOHsl6DMfM32dhG4EywQSbsf emAnsSA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-19T09:45:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	